

Riesaeer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 38.

Sonnabend, 15. Februar 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesaeer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger für ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesig. Postanstalt 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kaugelb-Kannaken für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Redaktionsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Musterung der im Aushebungsbezirke Großenhain im laufenden Jahre angemeldeten und aufhältlichen Militärpflichtigen findet wie folgt statt:

Tag.	Musterungs-ort.	Beginn.	Bezeichnung der stellungspflichtigen Mannschaften.
Montag, den 9. März.	Riesa, Gasthof „zum Wettiner Hof“.	Vorm. 1/9 Uhr.	die Mannschaften aus Bobsen, Böhlen-Jahnishausen, Forberge, Gauditz-Sageritz-Langenberg, Gostewitz und Gröbza;
Dienstag, den 10. März.	„	„	die Mannschaften aus Gröbzig, Nauwalde, Gröbzel, Hegda, Kleinrebnitz, Kobeln, Vessa, Leutenitz, Nichtensee-Gaitchduser, Markt-Neubitz, Mehlthener, Mergendorf, Mergendorf Moritz, Nitzsch, Riesa und Ränchitz;
Mittwoch, den 11. März.	„	„	die Mannschaften aus Koppitz, Schweinfurth, Tiefenau, Oberreuthen, Oelitz, Pahrenz, Pausitz, Pöhra, Poppitz, Prausitz, Promnitz, Radewitz, Röhderau, Spansberg, Streumen, Weida, Wilsnitz, Zeithain und Zschaiten;
Donnerstag, den 12. März.	„	„	die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1886 und ältere Mannschaften aus der Stadt Riesa;
Freitag, den 13. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Riesa;
Sonnabend, den 14. März.	Radeburg, „Ratskeller“.	Vorm. 9 Uhr.	die Mannschaften aus Bärnsdorf, Bärwalde, Beiersdorf, Berbisdorf, Boden, Cunnersdorf, Cunnerswalde, Dobraschorna, Ermenndorf, Freitelsdorf, Großdittmannsdorf, Kleinnaundorf, Lauterbach, Wölschen, Marschau, Marsdorf, Medingen, Naunhof, Neuer Aufbau, Niedererebersdorf, Niedererebersdorf und Ober- und Mittel-Ebersdorf;
Montag, den 16. März.	„	„	die Mannschaften aus Obererebersdorf, Sada, Steinbach, Stöpschen, Tauscha, Volkersdorf, Wolzande und Würschitz, sowie die Mannschaften aus der Stadt Radeburg;
Dienstag, den 17. März.	Großenhain, „Gesellschaftshaus“.	Vorm. 8 Uhr.	die Mannschaften aus Abelsdorf, Altleis, Baselitz, Baslitz, Bauba, Biebersch, Blatterleben, Blochwitz, Böbla b. G., Böbla b. O., Brochwitz, Bröbnitz, Colmütz, Dallwitz, Diesbar, Döschitz, Folbern-Paulsmühle, Frauenhain-Lautendorf, Gavernitz, Gelsitz, Götzra, Götzitz, Goltzsch, Großschütz, Gohndorf, Kalkreuth, Kleinraschwitz, Kleinreuthemitz und Rnehlen;
Donnerstag, den 19. März.	„	„	die Mannschaften aus Roselitz, Rottewitz, Krauschütz, Krausnitz, Lampertswalde, Gaudach, Vedwitz, Venz-Döbrißchen, Viega, Binz, Meßsen, Merschwitz, Mühlbach, Mülbitz, Raffeböbla, Rauleis, Raundörfchen, Raundorf b. G., Raundorf b. O., Reusenitz-Niegerode, Oelsnitz, Peritz, Ponitzau, Porstschütz, Priestewitz u. Pilsen;
Freitag, den 20. März.	„	„	die Mannschaften aus Quersa, Raben, Reinersdorf, Roba, Rostitz, Schönbörn, Schönfeld, Seuhitz, Stäbchen, Stassa, Staup, Stauba, Strauch, Strießen-Ralkwitz, Thendorf-Dammhain, Treugeböhla, Uebigau, Walda, Wantewitz, Wiskowitz, Wilsauba Wehlig a. R., Wehlig b. St., Wehlig und Wildenhain;
Sonnabend, den 21. März.	„	„	die Mannschaften aus Zabelitz-Stroga, Zottewitz, Zschauitz und Zschieschen, sowie die Mannschaften der Jahrgänge 1887, 1886 und etwaige ältere Mannschaften aus der Stadt Großenhain;
Montag, den 23. März.	„	„	die Mannschaften des Jahrganges 1888 aus der Stadt Großenhain;
Dienstag, den 24. März.	„	„	Lösungstermin.

1. Die sämtlichen, hiernach zur Bestellung verbundenen Militärpflichtigen, welche sich im Aushebungsbezirke Großenhain aufhalten, werden zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen in dem für sie bestimmten Musterungstermine — in nächstem und reinem Zustande — unter Hinweis auf die bei etwaiger Nichtbefolgung nach § 26,7 der Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachteile hierdurch aufgefordert, während das persönliche Erscheinen im Lösungstermine Jedem überlassen ist.

2. Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben rechtzeitig ein durch die zuständige Polizeibehörde beglaubigtes ärztliches Attest anher einzureichen. (§ 62,4 Wehr-Ordnung.)

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. werden nach vorheriger Vorlegung von in derselben Weise ausgestellten Attesten von der unterzeichneten Stelle von der Bestellung entbunden werden.

3. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirksarzt, Gerichtsarzt usw.) beizubringen. Die Abführung der Zeugen ist tunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

4. Diejenigen Handwerker, welche auf den Kaiserlichen Werften ausgebildet und mit der Einrichtung der Kriegsschiffe vertraut sind, haben dies im Musterungstermine zu melden.

5. Jeder Militärpflichtige kann sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Kruppenteils erwächst. (§ 63,8 der Wehr-Ordnung.)

Die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie sich verpflichtenden Mannschaften genießen, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, außer der Vergünstigung einer nur drei- anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel auch während ihres Reserveverhältnisses Befreiung von den jährlichen Übungen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Kavallerie verpflichten wollen, haben hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters bzw. der Mutter oder des Vormundes, womöglich schon im Musterungstermine beizubringen.

6. In Bezug auf die nach der Wehr-Ordnung zulässigen Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung wird auf nachstehende Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam gemacht:

Nach § 63,7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zu stellen und dieselbe durch Vorlegung von Urkunden, welche nach § 65,5 der Wehr-Ordnung obrigkeitlich beglaubigt sein müssen, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Diejenigen Personen, deren Arbeits- bez. Auffichtsunfähigkeit zur Begründung der Reklamation behauptet wird, haben in den Reklamationsterminen und zwar

in Riesa am 18. März | vorm. 1/11 Uhr
in Radeburg am 16. März |
in Großenhain am 23. März | vorm. 10 Uhr

zu erscheinen. Ist dies untunlich, so ist ein von einem beamteten Arzte ausgestellt Zeugnis rechtzeitig und spätestens bis zum Reklamationstermine einzureichen. (§ 33,5 Abs. 2 Wehr-Ordnung.)

Rur für den Fall, daß die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäfte entsteht, kann der Antrag noch im Aushebungstermine angebracht werden. Jedoch wird sich für diesen Fall empfehlen, diesen Antrag noch vor dem Aushebungsgeschäfte anzubringen, um Erörterungen zu ermöglichen.

Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission auf derartige Anträge werden je am 3. Tage nach den vorgezeichneten Reklamationsterminen mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reklamant bis dahin zur Anhörung derselben sich nicht eingefunden haben sollte.

Reklurse gegen die im vorstehenden Absätze gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-Kommission für bekannt gemacht angesehen bez. bekannt gemacht worden ist, und zwar bis nachmittags 5 Uhr bei der Ersatz-Kommission unter gehöriger Begründung angebracht werden.

7. Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit veranlaßt, die in ihren Orten aufhältlichen stellungspflichtigen Mannschaften zum pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine vorzuladen, sowie der Musterung bez. was die Städte anlangt, durch Beauftragte, beizuwohnen.

Ueber Jüngling und Abgang Stellungs- und Reservisten ist sofort Anzeige anher zu erstatten. Die Rekrutierungskammern sind zum Musterungstermine mitzubringen.

8. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des II. Aufgebots, welche gemäß § 123,1 der Wehr-Ordnung auf Zurückstellung für den Fall einer etwaigen Mobilmachung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch machen, haben hierauf gerichtete Gesuche bei dem Ortsvorstand ihres Wohnorts und zwar noch vor Beginn der Musterung anzubringen. Der Ortsvorstand hat diese Gesuche zu prüfen und darüber eine alsbald anher einzureichende Nachweisung aufzustellen. Aus dieser Nachweisung müssen nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann, ersichtlich sein.

Ueber diese Gesuche wird die Königl. verstärkte Ersatz-Kommission
Dienstag, den 24. März dieses Jahres, vormittags 9 Uhr
Entscheidung treffen. Zur Entgegennahme der letzteren bezw. zu etwaiger Auskunft-